

Dr. Fritz Landenberger-Stiftung

Satzung

vom 24. November 1980

Geändert am 14. Dezember 1981  
12. Mai 1997

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung  
Nr. 120 vom 28. Mai 1997 (erstmalig)

§ 1

Zum Andenken an den früheren Oberbürgermeister Dr. Fritz Landenberger und sein großherziges Vermächtnis für seine Heimatstadt Esslingen am Neckar wird eine Stiftung gegründet, die den Namen "Dr. Fritz Landenberger Stiftung" trägt. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Esslingen am Neckar und ist nicht rechtsfähig. Sie wird von der Stadt Esslingen am Neckar, vertreten durch den Oberbürgermeister, verwaltet und vertreten.

§ 2

Entsprechend der letztwilligen Verfügung von Dr. Fritz Landenberger hat die Stiftung das Ziel, kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Zwecke zu unterstützen, insbesondere durch die Förderung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten auf dem Gebiet der Stadtgeschichtsforschung und Denkmalpflege. Dieser gemeinnützige Satzungszweck wird unmittelbar und ausschließlich verfolgt.

§ 3

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem gesamten Vermächtnis, das Dr. Landenberger der Stadt zugewendet hat, i. H. v. 681.488,98 DM.  
Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Das Vermögen wird von der Stadt Esslingen am Neckar angelegt.  
Für den Bestand des Vermögens haftet die Stadt Esslingen am Neckar.  
Über die Verwendung des aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten Ertrages wird jeweils im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres entschieden, wobei der Zweck der Stiftung einzuhalten ist. Dabei entscheidet der Vorstand der Stiftung über die Verwendung der Mittel und die zu fördernden Zwecke.

#### § 4

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln auf der Stiftung besteht nicht.

#### § 5

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Verwendung von Mitteln aus der Stiftung bzw. eine wesentlich andere Anlage des Stiftungsvermögens bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Stiftung. Dieser Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Esslingen als Vorsitzendem, je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderates sowie 4 weiteren, aus der Mitte des Gemeinderates für die jeweilige Amtszeit gewählten, Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden für die jeweilige Amtszeit der gewählten Mitglieder.

Erforderlichenfalls regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung die Verteilung von Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, durch einstimmigen Beschluss bis zu 2 weitere Mitglieder in den Vorstand zu berufen. Dabei ist gleichzeitig über die Dauer der Berufung zu entscheiden. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## § 6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich seine Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der gemachten Aufwendungen. Über die Sitzungen des Vorstandes wird von der Stadt Esslingen am Neckar ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen so oft dies erforderlich ist, mindestens aber einmal jährlich im ersten Halbjahr zur Verteilung des aus dem Stiftungsvermögen erzielten Ertrages sowie zur Überprüfung der Rechnungsunterlagen.

## § 7

Die Unkosten der Stiftung sind aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu decken.

Die Jahresrechnung der Stiftung wird jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Esslingen am Neckar geprüft.

## § 8

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf einer eigens dafür einberufenen Sitzung erfolgen. Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Stadt Esslingen am Neckar die es entsprechend der testamentarischen Verfügung von Dr. Landenberger zu verwenden hat.

**9/5**

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 12.05.1997 tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtkämmerei

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)